



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

### **Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Jugendhilfeausschuss	Ö	02.12.2009	Entscheidung

#### **Beschlussentwurf:**

Zur/zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird Ratsfrau/  
Ratsherr ..... gewählt.

Zur/zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird Ratsfrau/  
Ratsherr ..... gewählt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

- keine -

#### **Demografische Auswirkungen:**

- keine -

#### **Begründung:**

Die Gemeinden sind grundsätzlich frei in der Festlegung der Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Nach § 4 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt werden der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreise der Mitglieder, die dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören, gewählt.

Zwei stellvertretende Vorsitzende wurden in der Satzung vorgesehen analog zum Grundsatzbeschluss des Rates vom 08.11.1994, wonach für alle Ratsausschüsse zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende benannt bzw. gewählt werden.

Die Wahl der/des 1. und der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in separaten Wahlgängen, wobei wiederum nach der Vorschrift des § 50 Abs. 2 GO NW zu verfahren ist (siehe Vorlage zu TOP 1.4.1).